

einreichendes Amt/Sachgebiet: Rechts- und Personalamt
Bearbeiter: Frau Miketta

Drucksache-Nr.:
11/08

BA	VA	VWA	Stadtrat
Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	O	NÖ	genehmigt	genehmigt mit Änderung	abgelehnt
SKS						
RPA						

Ausschuss	Datum	O	NÖ	genehmigt	genehmigt mit Änderung	abgelehnt
BA						
VA						
VWA	17.01.08	X	X			
Stadtrat	31.01.08	X				

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG		Amt/SG		Amt/SG		Amt/SG		Bürgermeister Herr Denef		Kämmerer Herr Schmied	
30	<i>h.</i>	01	<i>Nam</i>					<i>Q</i>		<i>Q</i>	<i>Q</i>

Beschlussvorschlag, Sachdarstellung, Begründung, Folgekosten (ggf. Fortsetzungsblatt verwenden)

Entscheidung des Stadtrates Delitzsch über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO:

„Für den Erhalt der Unternehmen der Daseinsvorsorge im Eigentum der Stadt Delitzsch“ mit dem Ziel der Durchführung eines Bürgerentscheides

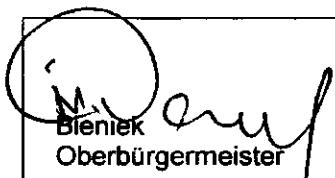
Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stellt aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Sinne des § 25 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) fest, dass das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheides „Für den Erhalt der Unternehmen der Daseinsvorsorge im Eigentum der Stadt Delitzsch“ mit der Frage:

„Sie Sind dafür, dass das Technische Werke Delitzsch GmbH, zu mindestens 51 % in kommunalem Eigentum verbleiben?“

zulässig ist.

Fortsetzung: Seite 2


Blenck
Oberbürgermeister

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 31.01.08	Legende
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	SKS Schule, Kultur, Soziales RPA Rechnungsprüfungsausschuss BA Bauausschuss VA Vergabeausschuss VWA Verwaltungsausschuss

Begründung:

Über die Zulässigkeit der Bürgerbegehren hat gem. § 25 Abs.3 S.1 SächsGemO ausschließlich der Stadtrat zu befinden. Er ist dabei strikt an das Gesetz gebunden und hat kein Ermessen. Es gelten folgende gesetzliche Zulässigkeitsvoraussetzungen:

I. An das Bürgerbegehren sind gem. § 25 SächsGemO folgende Voraussetzungen gebunden:

- Allgemeine formelle Voraussetzungen

- Schriftform
- Das Bürgerbegehren muss sich auf ein Thema beziehen, dass nach § 24 SächsGemO Gegenstand eines Bürgerentscheides sein kann.
- Über diese Angelegenheit darf innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden sein.
- Es muss hinreichend bestimmt sein, das Ziel des Antrages muss in der schriftlichen Formulierung klar und eindeutig zum Ausdruck kommen.
- Auf jeder Liste müssen Antrag und Begründung, der Kostendeckungsvorschlag und die benannten drei Vertreter stehen.

- Die Voraussetzungen nach § 25 SächsGemO im Einzelnen:

1. Fragestellung

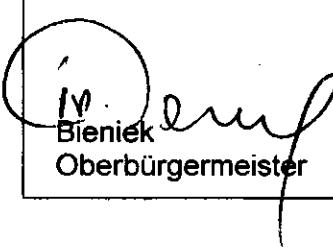
- Eine mit ja oder nein zu entscheidende Fragestellung.
- Die Fragestellung muss bestimmt sein und der Kerngehalt eindeutig und zweifelsfrei festgestellt werden können.
- Bei Begehren, die sich gegen Beschlüsse richten, reicht es aus, wenn das Begehrn seinem Inhalt nach auf die Korrektur oder Annulierung des Beschlusses gerichtet ist bzw. eine wesentlich andere Lösung anstrebt.

2. Begründung

An die Begründung werden keine zu hohen Anforderungen gestellt:

- Es genügt, wenn die Begründung in kurzer, zusammenfassender Weise die wesentlichen Argumente des Begehrens wiedergibt.
- Sie muss den Unterzeichner in die Lage versetzen, sich durch die Kenntnis der Gründe für oder gegen die Fragestellung durch Leistung bzw. Nichtleistung seiner Unterschrift zu entscheiden.
- Ist das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss gerichtet, so bedürfen wertungsbedürftige Begriffe in der Fragestellung des Begehrens einer Erläuterung, damit die Alternative für den Unterzeichner einen bestimmbaren Inhalt erfährt.

Fortsetzung: Seite 3


Bieniek
Oberbürgermeister

3. Kostendeckungsvorschlag

- Wenn durch die Ausführung der begehrten Maßnahme Kosten entstehen können, muss der Kostendeckungsvorschlag Angaben über die Kostenhöhe enthalten – wobei hier auf die Kenntnisse der Initiatoren abgestellt wird (nach OVG Niedersachsen vom 11.08.2003, ZKF 12/2003, genügen überschlägige, aber schlüssige Angaben über die geschätzte Höhe der anfallenden Kosten und die Folgen der Umsetzung der Maßnahme für den Gemeindehaushalt, Prognose und Vorschlag zur Deckung der Folgekosten).

Der Vorschlag muss eine überschlägige, nachvollziehbare Kostenschätzung enthalten gemäß OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.01.2003, 15 A 203/02).

- Er muss den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- Entstehen durch die durch das Bürgerbegehr beantragte Maßnahme keine oder keine nennenswerten Kosten, braucht kein Finanzierungsvorschlag gemacht zu werden.

4. Bezeichnung von drei Vertretern, die gegenüber der Stadt zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Stadt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind

- (SLK 9/98, S. 365, Nr. 2.3).

5. Unterstützungsunterschriften

- Unterzeichnung von mindestens von 15 v.H. der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten (Staatsangehörige von EU-Mitgliedsländern)
- die Antragsunterzeichner müssen zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt sein und dürfen von der Ausübung des Wahlrechts nicht ausgeschlossen sein (Kommunalpraxis 2/97, S. 56)
 - Unterzeichner müssen dies im Zeitpunkt der Unterzeichnung sein (Deutscher Gemeindeverlag, S. 72)
 - für die Unterzeichnung des dem Begehr zugrunde liegenden Antrages gibt es keine besonderen Vorschriften, Anwendung SächsVVVG ist empfehlenswert (Kommunalpraxis 2/97, S. 56).
- Unterzeichnung mit vollem Namenszug, eigenhändige Eintragung der Angaben zur Person nicht erforderlich, da SächsVVVG nicht gilt (Deutscher Gemeindeverlag, S. 72)
- Beurteilung der Gültigkeit der Stimmen sollte sich an den strengen Kriterien für die Gültigkeit einer Unterschrift eines Volksantrages orientieren (SLK 8/98, S. 365, 2.6)
- Hauptsatzung kann geringeres Quorum festlegen, § 18 der Hauptsatzung der Stadt Delitzsch legt ein Quorum in Höhe von 10 v.H. fest.

Fortsetzung: Seite 4


Bieliek
Oberbürgermeister

6. Einhaltung der Frist

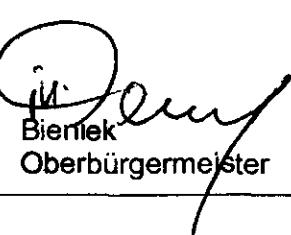
- Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Stadtratsbeschluss, muss dieses innerhalb von **2 Monaten** nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden (öffentl. Bekanntgabe = öffentliche Sitzung, s. Deutscher Gemeindeverlag S. 73).
- Bei nicht öffentlich gefassten Beschlüssen beginnt der Fristlauf nach der Bekanntmachung in öffentlicher Sitzung nach § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO.
- Es richtet sich auch dann gegen einen Stadtratsbeschluss, wenn es nicht dessen Aufhebung zum Gegenstand hat, sondern ein anderes Vorhaben als das vom Stadtrat beschlossene anstrebt (Kommunalpraxis 2/97, S. 56).

II. Entscheidung des Stadtrates über Zulässigkeit:

1. Der Stadtrat kann nur die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften prüfen, der Stadtrat hat hier kein Ermessen (Kommunalpraxis 2/97, S. 57).
2. Der Antrag an den Stadtrat ist so zur Abstimmung zu stellen, wie er eingereicht wurde, da über die Zulässigkeit zu befinden ist (VG Leipzig, 6 K 286/07 vom 12.05.2007 – Schkeuditz).
3. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren beantragten Maßnahme selbst beschließt (§ 24 Abs. 5 SächsGemO).
4. Die Entscheidung ist ortsüblich bekannt zu geben.
5. Bei Zulässigkeit ist der Bürgerentscheid innerhalb von **drei Monaten** durchzuführen.

III. Erfüllung der formellen Voraussetzungen

1. Die allgemeinen formellen Voraussetzungen gemäß § 25 SächsGemO an ein Bürgerbegehren sind in folgendem Umfang eingehalten:
 - die Schriftform wurde gewahrt (§ 25 Abs.1 Satz 1 SächsGemO)
 - eine mit ja oder nein zu beantwortende Fragestellung (Sind Sie dafür, dass die TWD GmbH, zu mindestens 51 % in kommunalem Eigentum verbleibt?) liegt vor (§ 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO)
 - das Bürgerbegehren hat keine Angelegenheiten zum Gegenstand, über die innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt wurde (§ 25 Abs.1 S. 3 SächsGemO)
 - eine kurze Begründung, (§ 25 Abs.2 S.1 SächsGemO) auch ein Kostendeckungsvorschlag liegt vor (§ 25 Abs.2 S. 3 SächsGemO)
 - die Zweimonatsfrist ist eingehalten (§ 25 Abs.2 Satz 3 SächsGemO)
 - die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach §§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 25 Abs. 1 Satz 2 SächsGO liegen vor, das geringere, durch unsere Hauptsatzung festgelegte Quorum (10 v.H.) wurde mit 3.144 Unterschriften erfüllt.


Bieliek
Oberbürgermeister

Fortsetzung: Seite

2. Als Vertreter gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO, die gegenüber der Stadt zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Stadt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind, wurden benannt: Frau Anneliese Podsadny, Herr Sven Kasubek und Herr Dietmar Mieth.

IV. Begründung der Unzulässigkeit

Das Sächsische OVG hat in seiner aktuellen Rechtsprechung (zur Waldschlösschenbrücke) den hohen Stellenwert von Bürgerbegehren als einen „Akt unmittelbarer Demokratie über Kommunalangelegenheiten“ hervorgehoben (vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 09.03.2007, AZ: 4 BS 216/06). Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist der Rat daher strikt an die Vorgaben der Gemeindeordnung gebunden. Aus den folgenden Gründen lässt sich für das vorliegende Bürgerbegehren nur die Unzulässigkeit feststellen, wobei jeder dieser Punkte für sich genommen die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Folge hat:

1. kommunalrechtliche und gesellschaftsrechtliche Gründe

Nach den in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte entwickelten Kriterien ist ein Bürgerbegehren unzulässig, wenn es gesetzwidrige Ziele verfolgt oder gegenstandslos ist. „Maßgeblich für das in seiner Zulässigkeit zu beurteilende Bürgerbegehren ist aber allein dessen Text, der an Stelle eines Ratsbeschlusses treten soll“ (vgl. hierzu: OVG Münster, Urteil vom 4.4.2006, AZ: 15 A 5081/05, in DVP 4/07, S171). Diesbezüglich ist festzustellen, dass beide der vorgenannten Unzulässigkeitsgründe vorliegen.

Ausweislich des Textes und der Begründung des vorliegenden Bürgerbegehrens hat dieses keinen initierenden, sondern einen kassatorischen Charakter. Die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 27.09.2007 ist deswegen nicht möglich, da dieser bereits vollzogen wurde. Ein auf die Aufhebung eines bereits vollzogenen Ratsbeschlusses gerichtetes Bürgerbegehren ist gegenstandslos (vgl. hierzu OVG Münster, Beschluss vom 19.03.2004, 15 B 522/04).

Darüber hinaus verfolgt das Bürgerbegehren mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die TWD GmbH zu mindestens 51 % in kommunalem Eigentum verbleibt?“ ein gesetzwidriges Ziel, weil die Stadt bereits zum Zeitpunkt des Stadtratsbeschlusses vom 27.09.2007 kein direkter Gesellschafter der TWD GmbH mehr war. Da weder der Stadtrat noch die Bürger eine Entscheidung in dem sich aus der Fragestellung ergebenden Sinn treffen können, ist das Bürgerbegehren wegen Verfolgung gesetzwidriger Ziele unzulässig, denn es soll über eine Frage entschieden werden, für die der Gemeinderat nicht mehr zuständig ist (§ 24 Abs. 2 S. 1 SächsGemO).

Hinsichtlich der Einzelheiten ist auf den nachfolgend dargestellten Verfahrensablauf zu verweisen:

In der Sitzung des Stadtrates am 28.06.2007 wurde mit mehrheitlichem Beschluss Nr. 67/07 die Grundlage für die Umstrukturierung des kommunalen Vermögens gelegt und eine Verschmelzung der SWD GmbH auf die WGD GmbH beschlossen.

Basierend darauf beschloss der Stadtrat am 27.09.2007 zunächst die Übertragung der Geschäftsanteile an der TWD GmbH von der SWD GmbH auf die ZID GmbH (Beschluss Nr. 83/07) und einen Anteilsverkauf von 49,9 % der Geschäftsanteile an ZID GmbH an den Stadtwerkefonds (Beschluss Nr. 85/07).

Fortsetzung: Seite 6


Bieniek
Oberbürgermeister

Den jeweiligen Beschlüssen waren die entsprechenden Vertragsentwürfe beigefügt.

Mit den vorgenannten Beschlüssen des Stadtrates wurden der Oberbürgermeister bzw. die von ihm Bevollmächtigten ermächtigt, die entsprechenden Vereinbarungen zu unterzeichnen.

Am 28.09.2007 erfolgte die notariell beurkundete Vertragsunterzeichnung in Vollzug des Beschlusses Nr. 83/07. Am 26.10.2007 wurde der Verkauf von 49,9 % der Geschäftsanteile an der ZID GmbH notariell beurkundet und damit der Beschluss Nr. 85/07 vollzogen.

Alle genehmigungspflichtigen / anzeigenpflichtigen Beschlüsse wurden mit Bescheid vom 08.11.2007 von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt / zur Kenntnis genommen.

Ein notarieller Vollzug der Beschlüsse war auch zulässig, da an der Wirksamkeit der Beschlüsse des Stadtrates keine Zweifel bestanden und die Durchführung eines Bürgerbegehrens noch nicht absehbar war. Außerdem setzt erst die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat gem. § 25 Abs.3 Satz 3 SächsGemO eine Handlungsschranke für die Umsetzung entgegenstehender Beschlüsse des Stadtrates, denn erst nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darf eine diesem widersprechende Entscheidung des Stadtrates nicht mehr getroffen werden.

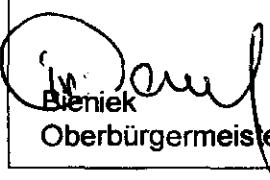
Die Zustimmung des Minderheitsgesellschafters E.ON Thüringer Energie AG für die Übertragung von Geschäftsanteilen innerhalb von im Mehrheitsbesitz der Großen Kreisstadt Delitzsch befindlichen Unternehmen lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Stadtrats am 27.09.2007 vor und wurde in der Stadtratssitzung durch den Bürgermeister verlesen.

Durch die notariellen Beurkundungen wurden rechtswirksame Verträge geschlossen. Die Gesellschaftsanteile wurden mit notariellem Vertrag gemäß § 15 Abs. 3 GmbHG wirksam übertragen. Es gibt weder formelle noch materiellrechtliche Gründe, die eine einseitige Lösung von dem geschlossenen Vertrag ermöglichen. Es ist daher die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen, da „die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Regelfall die positive Feststellung voraussetzt, dass die Angelegenheit noch in dem vom Bürgerbegehren verfolgten Sinne entschieden werden darf.“ (OVG NRW Beschluss vom 06.12.2007, 15 B 1744/07 zit. nach juris). Da dies nicht der Fall ist, ist das Bürgerbegehren gegenstandslos.

Das OVG Münster (Beschluss vom 19.03.2004, 15 B 522/04, DVP 3/05, S. 127 ff.) hat in einem gleichartigen Fall ausgeführt: „Wenn die Gesellschaftsanteile planmäßig veräußert sind, geht ein Verbot dieser Veräußerung ins Leere und damit enthielte die im Rahmen des Bürgerentscheids zu erteilende Antwort auf die gestellte Frage keine Entscheidung mehr. Das Bürgerbegehren wäre gegenstandslos.“

„Keine rückwirkende Aufhebung eines Ratsbeschlusses durch Bürgerbegehren“, nach Unterzeichnung einer Vereinbarung kann die Ermächtigung des Bürgermeisters zu deren Abschluss nicht mehr aufgehoben werden – vgl. OVG Münster, Urteil vom 04.04.2006, 15 A 5081/05, DVP 4/07, S. 169).

Fortsetzung: Seite 7


Bönenk
Oberbürgermeister

Maßgebend für das in seiner Zulässigkeit zu beurteilende Bürgerbegehren ist damit allein dessen Text, der an die Stelle eines bereits gefassten Stadtratsbeschlusses treten soll, denn das Ansinnen des Begehrers: *Sind Sie dafür, dass die Technische Werke Delitzsch GmbH, zu mindestens 51 % in kommunalem Eigentum verbleibt?* steht seit Vertragsunterzeichnung nicht mehr zur Disposition.

Dies deswegen, weil die Stadt weder am 27.09.2007 und erst recht nicht danach direkter Gesellschafter an der TWD GmbH war. Dies macht das Bürgerbegehren wegen der Verfolgung gesetzwidriger Ziele unzulässig.

2. unzureichender Kostendeckungsvorschlag

Aus Sicht der Verwaltung erscheint der Kostendeckungsvorschlag unrealistisch, ein den gesetzlichen Ansprüchen genügender Kostendeckungsvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs.2 S. 3 SächsGemO).

Da sich das Bürgerbegehren gegen die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen richtet, „muss es einen Vorschlag enthalten, wie die weiteren Defizite der GmbH als durch den Verzicht auf die Veräußerung bewirkte mögliche Kosten durch den städtischen Gesellschafter abgedeckt werden sollen“ (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.11.2007, AZ: 15 B 1879/07, zit. nach juris). Diesem Maßstab wird der vorliegende Kostendeckungsvorschlag nicht gerecht.

Die Gewerbesteuermehreinnahmen des Haushaltsjahres 2007 sind zur Deckung anderweitiger Ausgaben herangezogen worden. Die zu erwartenden Gewerbesteuermehreinnahmen im Jahr 2008 stellen eine Prognose auf der Basis von Orientierungskennziffern und Steuerschätzungen dar, die im Hinblick auf das in der Kameralistik vorherrschende Gesamtdeckungsprinzip als Planungsgröße Bestandteil der Gesamteinnahmen sind. Eine Planungsgröße als Bestandteil des Kostendeckungsvorschlags entbehrt jeglicher Logik.

Die angeführten künftigen Gewinne der TWD GmbH stellen einerseits ebenfalls eine Planungsgröße dar und sind andererseits vollkommen unrealistisch. Selbst unter Beibehaltung der bisherigen Gesellschafterstrukturen, d. h. 74,9 % SWD-Beteiligung, werden in den kommenden Jahren auf Grund der mittelfristigen Finanzplanung der TWD, die im Kostendeckungsvorschlag dargestellte Gewinnerwartung in den Jahren 2007-2009 bei Weitem nicht erreicht.

Zum Vorschlag der Zwischenfinanzierung des Verlustausgleichs aus der Allgemeinen Rücklage wird auf den zwischenzeitlich beschlossenen Haushaltssatz, hier die Ausführungen im Vorbericht unter Tz. 2.2. auf Seite 17 verwiesen. Im Übrigen beläuft sich der Kostendeckungsvorschlag nur auf 4,3 Mio. €. Die SWD hatte gegenüber der Stadt einschließlich des Verlustausgleiches gegenüber der TWD Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 5,2 Mio. €, die nur mit dem Verkauf von werthaltigen Geschäftsanteilen ausgeglichen werden konnten.

Auf weiterführende Ausführungen kann daher verzichtet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrers festzustellen.

Fortsetzung: ./.


Bleier
Oberbürgermeister